

STATUTEN

der

SWISSFILM ASSOCIATION (SFA)

mit Sitz in

Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------|---|
| ART. 1 | Name |
| ART. 2 | Sitz |
| ART. 3 | Zweck |
| ART. 4 | Mitglieder |
| 4.1 | Aktivmitglieder |
| 4.2 | Fördermitglieder |
| 4.3 | Beginn und Ende der Mitgliedschaft |
| | 4.3.1 Aufnahme |
| | 4.3.2 Austritt |
| | 4.3.3 Ausschluss |
| | 4.3.4 Erlöschen von Rechten und Pflichten |
| ART. 5 | Finanzierung |
| 5.1 | Allgemeines |
| 5.2 | Jahresbeiträge |
| | 5.2.1 Beitrag |
| | 5.2.2 Fälligkeit und Inkasso |
| ART. 6 | Urheber und Nachbarrechte |
| ART. 7 | Haftung |
| ART. 8 | Mediation |

ART. 9 Organe

9.1 Generalversammlung

9.1.1 Einberufung

9.1.2 Wahlen und Abstimmungen

9.1.3 Kompetenzen

9.2 Ausserordentliche Generalversammlung

9.3 Vorstand

9.3.1 Konstituierung

9.3.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

9.4 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

9.5 Revision

9.6 Fachgruppen

9.6.1 Bildung

9.6.2 Organisation und Kompetenzen

9.6.3 Auflösung

ART. 10 Geschäftsjahr

ART. 11 Änderung der Statuten

ART. 12 Auflösung

ART. 13 Inkrafttreten der Statuten

ART. 1

NAME

Unter dem Namen SWISSFILM ASSOCIATION (SFA) besteht ein Verband, der in jeder Hinsicht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ist.

ART. 2

SITZ

Der Sitz des Verbands befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle in Zürich.

ART. 3

ZWECK

Der Verband bezweckt die Interessenvertretung von in der Schweiz domizilierten Unternehmen und Personen, die professionell Schweizer Filme, insbesondere Auftrags-, Werbe- Dokumentarfilme und TV-Produktionen produzieren oder andere audiovisuelle Produktionen auf allen möglichen Bild- und Tonträgern herstellen. Er fördert die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch das Ergreifen von Marketing- und PR-Massnahmen sowie durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Er vertritt die Brancheninteressen vor Behörden, Gerichten und anderen Organisationen.

ART. 4

MITGLIEDER

4.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die

1. gewerbsmässig audiovisuelle Produktionen auf Bild- und Bildtonträgern ausführt und an deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind;

und die

2. nachvollziehbar danach streben, ihre Produktionen soweit als möglich mit künstlerischen und technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und mit filmtechnischen Betrieben in der Schweiz herzustellen.

4.2. Freunde und Fördermitglieder

Als Freunde, Passiv- oder Fördermitglieder können Unternehmen, Einzelpersonen oder öffentliche Institutionen aufgenommen werden, welche an der Förderung des Film- und Videoschaffens interessiert sind. Sie sind selbst nicht oder nicht mehr Produzenten, möchten aber die Bestrebungen des Verbands ideell und/oder finanziell unterstützen.

Fördermitglieder können an die Veranstaltungen des Verbands eingeladen werden und werden zu den Generalversammlungen mit beratender Stimme eingeladen, sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

4.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.3.1 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Beim Entscheid über die Aufnahme zieht der Vorstand auch in Betracht, ob das Mitglied seine Produktionen soweit als möglich mit künstlerischen und technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und mit film-technischen Betrieben in der Schweiz herstellt.

4.3.2 Austritt

Ein Austritt muss dem Vorstand vom Mitglied unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

4.3.3 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

3. Eine grobe Verletzung der Verbandsinteressen; eine solche liegt z.B. bei wiederholten Verstössen gegen allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge – trotz schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand – vor;
4. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert drei Monaten nach Fälligkeit, wenn eine befristete Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief erfolglos geblieben ist.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren, wobei die für die Anmeldung von Traktanden geltende Frist eingehalten werden muss. Der Vorstandsentscheid gilt bis zur nächsten Generalversammlung, welche definitiv entscheidet.

4.3.4 Erlöschen von Rechten und Pflichten

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Bei Auflösung der juristischen Person, resp. bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft auf diesen Zeitpunkt.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat alle statuarischen oder vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft restlos zu erfüllen.

ART. 5

FINANZIERUNG

5.1 Allgemeines

Der Verband finanziert seine Aktivitäten aus:

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- Zuwendungen
- Urheberrechts- und Nachbarrechtserträgen
- Subventionen

Ferner können ad hoc Einzelaktionen und nicht budgetierte Aktivitäten im Subskriptionsverfahren finanziert werden.

5.2 Jahresbeiträge

5.2.1 Betrag

Die Mitglieder bezahlen den für ihre Kategorie vorgesehenen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für das nächste, bzw. laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowohl für Aktiv- als auch für Fördermitglieder darf jedoch den Betrag von CHF 3'000.- nicht übersteigen.

5.2.2 Fälligkeit und Inkasso

Hat bereits die Generalversammlung des vorangegangenen Jahres darüber Beschluss gefasst, kann der Mitgliederbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres eingefordert werden. Andernfalls wird er einen Monat nach der Generalversammlung des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

ART. 6

URHEBER- UND NACHBARRECHTE

Mit ihrem Beitritt zum Verband treten die Aktivmitglieder ihre kollektiv verwerteten Urheber- und Nachbarrechtserlöse dem Verband ab. Dies betrifft namentlich die den Produzenten zustehenden Erträge aus der Weiterverbreitung von TV- Sendungen über Kabel und Umsetzer, aus der Leerkassettenabgabe und aus der schulischen Nutzung, deren Weiterleitung an die effektiv Berechtigten einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

ART. 7

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

ART. 8**MEDIATION**

Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand bei Streitigkeiten mit Mitgliedern oder Dritten um Mediation anzugehen. Es trägt die daraus entstehenden Kosten.

Ist die Streitfrage von allgemeinem Interesse, so kann der Vorstand die Übernahme der Kosten durch die Verbandskasse beschliessen.

ART. 9**ORGANE**

Die Organe des Verbands sind

- 9.1 Generalversammlung
- 9.2 Ausserordentliche Generalversammlung
- 9.3 Vorstand
- 9.4 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin
- 9.5 Revisor bzw. Kontrollstelle

9.1 Generalversammlung**9.1.1 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie findet alljährlich innerhalb des ersten Semesters statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist sechs Wochen im Voraus anzukündigen. Die Mitglieder haben Gelegenheit, dem Vorstand Traktandenwünsche spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Die statuarische Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

Die Generalversammlung wird in der Regel von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands oder vertretungsweise von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der oder die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Dieser muss nicht Mitglied des Verbands sein.

9.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Es kann zudem andere Aktivmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

WAHLEN und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Der Präsident kann jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen anordnen. Zudem kann ein Drittel der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

9.1.3 Kompetenzen

Die Generalversammlung

- a) wählt drei bis acht Mitglieder des Vorstands jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) wählt den Revisor bzw. die Kontrollstelle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, sofern eine solche Position besetzt werden soll
- d) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und erteilt Décharge an den Vorstand
- e) setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- f) beschliesst Statutenänderungen
- g) behandelt die übrigen, ihr vom Vorstand oder von den Statuten sowie durch die Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesenen Geschäfte.

9.2 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sowie durch den Revisor bzw. die Kontrollstelle, welche(r) den Vorstand davon vorgängig zu unterrichten hat, einberufen werden.

Einladungen zu ausserordentlichen Generalversammlungen haben unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

9.3 **Vorstand**

9.3.1 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, in der Regel in jährlicher Rotation. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter des oder der Vorsitzenden bestimmen. Der Vorstand kann sich ein Reglement geben.

9.3.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist das exekutive Organ des Verbands. Er tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zu sechs Sitzungen pro Jahr zusammen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder ausdrücklichen Generalversammlungsbeschluss einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

Er kann Ausschüsse und Kommissionen ernennen.

Der Vorstand erteilt einzelnen Vorstandsmitgliedern die Zeichnungsbefugnis. In der Regel zeichnen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Es müssen nicht alle Vorstandsmitglieder zur Zeichnung berechtigt werden. Der Vorstand regelt weitere Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Personen, anwesend sind. Im Bedarfsfall kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes vertreten lassen. Beratungen und Beschlüsse können per Telefonkonferenz vorgenommen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dazu in der für Sitzungen üblichen Weise eingeladen wurden, und sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

9.4 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Wählt die Generalversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, so bestimmt der Vorstand seine Rechte und Pflichten und sorgt für eine angemessene Überwachung seiner Tätigkeit.

9.5 Revision

Jeweils für die Dauer von zwei Jahren wählt die Generalversammlung einen Revisor bzw. eine Kontrollstelle.

Als Revisor bzw. Kontrollstelle wird mindestens eine natürliche Person oder eine juristische Person eingesetzt.

Diese müssen nicht Mitglieder des Verbands und können nicht Mitglieder des Vorstands oder Arbeitnehmende des Vereins sein.

Der Revisor bzw. die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Verbands sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Er oder sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

ART. 10

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 11

ÄNDERUNG DER STATUTEN

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder an der Generalversammlung. Die einzelnen Änderungsanträge müssen der Einladung zur Generalversammlung beigelegt werden.

ART. 12

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbands kann jederzeit durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter und schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder gestellt wurde.

Antrag und Begründung sind in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung zu erwähnen. Im Falle der Auflösung des Verbands erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die Generalversammlung bestimmt, wem nach Bezahlung der Schulden das verbleibende Verbandsvermögen zugewiesen wird.

ART. 13

INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1995 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Die Artikel 1 sowie 5.2.1 wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Juli 2002 revidiert und sofort in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2003 einer generellen Revision unterzogen und in der vorliegenden Fassung sofort in Kraft gesetzt.

Die Artikel 9.1.3 sowie 9.3.2 wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2018 revidiert und sofort in Kraft gesetzt.

Die Artikel 4.1 sowie 4.2 und 4.3.1 wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2020 revidiert und sofort in Kraft gesetzt.

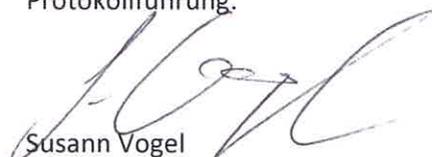
Artikel 3 und 9 der Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2022 einer generellen Revision unterzogen und die geänderten Statuten wurden in der vorliegenden Fassung sofort in Kraft gesetzt.

Der/die Vorsitzende :



Peter Beck

Protokollführung:



Susann Vogel